

# Für jeden etwas

**Versicherungsbeiträge.** Ein Musterprozess eröffnet neue Chancen. Jetzt sollte jeder beim Finanzamt Versicherungsbeiträge nachreichen, die bisher nicht zählen.

**B**ei den meisten Menschen berücksichtigt das Finanzamt Versicherungen so: Nur Beiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen gehen als Sonderausgaben von den Einkünften ab. Andere Versicherungsbeiträge fallen unter den Tisch. Doch jetzt gibt es einen Musterprozess beim Bundesfinanzhof, in den sich jeder mit einem Einspruch kostenfrei einklinken kann.

In dem Verfahren will ein Ehepaar mit seinen Beiträgen für Risikolebens- und Unfallversicherungen Steuern sparen, außerdem mit den Ausgaben für Kapitallebensversicherungen, die vor dem Jahr 2005 abgeschlossen wurden. Das Finanzamt soll 4 828 Euro mehr anerkennen. Angenommen, das Paar hat einen Grenzsteuersatz von 35 Prozent, dann geht es für die beiden um rund 1 690 Euro Steuerersparnis.

Die Klage beim Bundesfinanzhof können alle mitgewinnen, die gegen offene Steuerbescheide der Jahre 2010 bis 2012 Einspruch einlegen. Sie sollten in ihrem Schreiben vor

allem Beiträge für folgende Versicherungen nachreichen:

- Arbeitslosen-, Erwerbs-, Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- Unfall-, Haftpflicht-, Risikolebensversicherungen,
- private Kapitallebens- und Rentenversicherungen mit Beginn vor dem Jahr 2005,
- Versicherungen für Zusatzleistungen, wie Chefarztbehandlung, Einzelzimmer, Zahnersatz, Brillen, Kieferorthopädie,
- Auslandsreise-Krankenversicherungen,
- Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Kurkostenversicherungen und
- private Zusatzpflegeversicherungen.

**Tipp** Formulieren Sie wie im Muster auf Seite 51. Dann bleibt Ihr Steuerbescheid bis zur endgültigen Entscheidung offen. Sie profitieren, wenn die Finanzämter rückwirkend mehr Beiträge anerkennen müssen.

## Grenzen für Krankenversicherte

Selbst die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung erkennt das Finanzamt meist nicht komplett an. Nur der Preis der Basisabsicherung zählt. Für das Krankengeld, das bei vielen Arbeitnehmern mitversichert ist, fallen 4 Prozent vom Krankenversicherungsbeitrag unter den Tisch.

**Beispiel** Eine Angestellte hat im Jahr 2012 brutto 45 000 Euro verdient und für die gesetzliche Krankenversicherung 3 690 Euro bezahlt. Im Steuerbescheid werden aber nur 3 543 Euro (96 Prozent) berücksichtigt, das sind 147 Euro weniger. Für die Pflegeversicherung hat die Frau 439 Euro gezahlt oder – wenn sie keine Kinder hat – 552 Euro. Das akzeptiert das Finanzamt ungekürzt.



**Tipp** Zählen Sie in Ihrem Einspruch auch den Beitrag für das Krankengeld auf, wenn Sie sich in den Musterprozess einklinken.

## Gut für Anfänger und Teilzeitkräfte

Die Ausgaben für die Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung erkennt der Finanzamt voll an. Im Beispiel der Frau sind das rund 4 000 Euro im Jahr.

Beiträge für weitere Versicherungen können aber zum Beispiel alleinstehende Arbeitnehmer bisher nur absetzen, wenn sie für die Basisabsicherung weniger als 1 900 Euro im Jahr ausgeben. Sind beide Ehepartner Arbeitnehmer, steigt die Grenze auf 3 800 Euro. Sie gilt auch für Paare, bei denen ein Partner beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert ist.

Die Grenze ist schnell erreicht: Im Jahr 2012 haben alleinstehende Arbeitnehmer bereits ab 20 200 Euro Bruttogehalt mehr als 1 900 Euro für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ausgegeben. Verheiratete mit Kindern zahlten ab 41 500 Euro brutto mehr als 3 800 Euro Beitrag.

Spielraum für andere Versicherungsbeiträge haben also nur alle, die relativ wenig verdienen und deshalb für die Basisabsicherung geringe Beiträge zahlen.

**Beispiel** Eine Berufsanfängerin oder Teilzeitkraft, die im Jahr 2012 nur 15 000 Euro verdiente, hat selbst nur 1 414 Euro für ihre

## Unser Rat

**Absetzen.** Geben Sie alle Versicherungsausgaben beim Finanzamt an, auch solche, die es bisher nicht anerkannt hat. Haben Sie Ihren Steuerbescheid schon, können Sie fehlende Beiträge binnen eines Monats per Einspruch (siehe S. 51) nachreichen.

**Nachlegen.** Das Finanzamt lässt einen Teil Ihrer Beiträge unter den Tisch fallen? Legen Sie ebenfalls binnen eines Monats Einspruch ein.



## Muster für den Einspruch

**Betr.: Einkommensteuerbescheid 2012 vom ..., Steuernummer ...**

Ich lege Einspruch gegen den Steuerbescheid ein und mache für folgende Versicherungen ... Beiträge in Höhe von ... geltend.

### Begründung

**Alternative A:** In einem Verfahren beim Bundesfinanzhof (Az. X R 5/13) sollen auch solche Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben anerkannt werden. Ich beantrage das Ruhen des Verfahrens nach Paragraph 363 Absatz 2 Abgabenordnung.

**Alternative B:** Ich reiche die Ausgaben nach, weil ich für meine Kranken- und Pflegeversicherung weniger als ... (zum Beispiel 1900 Euro) ... im Jahr ausgegeben habe.

Kranken- und Pflegeversicherung aufgebracht. Sie kann für weitere Versicherungen bis zu 486 (1900 – 1414) Euro absetzen.

**Tipp** In diesem Fall wird das Finanzamt anstandslos Beiträge für Schutz wie Arbeitslosen- oder Haftpflichtversicherungen anerkennen. Haben Sie die nicht angegeben, können Sie das mit einem Einspruch gegen den Steuerbescheid 2012 nachholen.

Für Selbstständige gilt eine höhere Grenze von 2800 Euro im Jahr, weil sie ihre Krankenversicherung allein finanzieren. Auch Partner von Beamten, die nicht berufstätig sind und selbst keine Beihilfe beanspruchen können, haben 2800 Euro als Limit.

**Beispiel** Ist ein Partner Arbeitnehmer und der andere Selbstständiger, erkennt das Finanzamt Beiträge für weitere Versicherungen bisher nur an, wenn das Paar für Kranken- und Pflegeversicherung weniger als 4700 (2800 + 1900) Euro ausgibt.

### Streit um Rentenversicherung

Auch um Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung, für Versorgungswerke und Rürup-Verträge gibt es Streit. Kläger sind vor das Bundesverfassungsgericht gezogen, weil sie ihre Ausgaben unbegrenzt als Werbungskosten absetzen wollen und nicht stark gekürzt als Sonderausgaben.

Bis zur Klärung lassen die Finanzämter Steuerbescheide zu Rentenbeiträgen von

sich aus offen. Gewinnen die Kläger beim Verfassungsgericht, kann es sein, dass der Gesetzgeber rückwirkend höhere Rentenbeiträge als Sonderausgaben zulassen muss.

**Tipp** Achten Sie darauf, dass der Steuerbescheid zum Abzug Ihrer Rentenbeiträge einen Vorläufigkeitsvermerk enthält. Wenn ja, müssen Sie nichts weiter tun.

### Auslaufmodell für Rentner

Anders als bei Arbeitnehmern rechnet das Finanzamt die Versicherungsbeiträge bei den meisten Rentnern, Pensionären und einigen Selbstständigen ab. Sie finden in ihrem Steuerbescheid noch die Regeln, die schon vor dem Jahr 2005 galten, weil das alte Recht für sie günstiger ist als das neue.

Das Finanzamt berücksichtigt nicht nur Beiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen, sondern auch Kosten für Schutz wie Haftpflicht-, Unfall-, Berufsunfähigkeits-, Krankenzusatzversicherungen:

- Im Jahr 2012 zählen Ausgaben bis 5068 Euro (Ehepaare 10136 Euro).
- Davon gehen 3734 Euro (Ehepaare 7468 Euro) voll von den Einkünften ab.
- Von den restlichen 1334 Euro (Ehepaare 2668 Euro) schlagen 50 Prozent zu Buche, also bis zu 667 Euro (Ehepaare 1334 Euro).

**Beispiel** Ein Witwer gab 2012 für Versicherungen 5000 Euro aus. 3734 Euro zieht das Finanzamt voll von den Einkünften ab.

Bleiben 1266 Euro, von denen die Hälfte zählt, also 633 Euro. Insgesamt müssen 4367 Euro im Steuerbescheid berücksichtigt sein.

Der alte Versicherungsabzug ist aber ein Auslaufmodell. Er schrumpft Jahr für Jahr. Im Steuerbescheid 2012 gehen bei Alleinstehenden höchstens 4401 (3734 + 667) Euro von den Einkünften ab. Das sind 300 Euro weniger als 2011. Bei Ehepaaren sind es maximal 8802 (7468 + 1334) Euro. Im Jahr 2011 waren es noch 600 Euro mehr.

Künftig werden immer weniger Steuerzahler ihre Versicherungsbeiträge nach den alten Regeln abrechnen, weil die neuen günstiger sind. Das ist der Fall, wenn der Basisschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung mehr als in der Tabelle kostet:

Grenze für Alleinstehende/Ehepaare (Euro)	
2012	3734/7468
2013	3434/6868
2014	3134/6268
2015	2834/5668
2016	2534/5068
2017	2234/4468
2018	1934/3868
2019	1634/3268
2020	0

**Tipp** Klinken Sie sich in den Prozess beim Bundesfinanzhof ein, wenn bei Ihnen das neue Recht gilt und das Finanzamt Versicherungsbeiträge streicht. ■

# Finanzamt kassiert mit

**Krankenversicherung.** Kunden werden oft mit Prämien, Boni und Beitragsrückgewähr gelockt. Das Dumme ist: Das Finanzamt kassiert mit.

## Unser Rat

**Einkalkulieren.** Denken Sie an den Steuerabzug, wenn Sie den Wechsel in eine neue Krankenversicherung erwägen, weil dort Prämien winken. Auch wenn Sie über einen Tarif mit Beitragsrückgewähr nachdenken oder Boni für die Gesundheitsvorsorge angeboten bekommen, sollten Sie steuerliche Abstriche einkalkulieren.

**M**itglieder der gesetzlichen Krankenkasse Atlas BKK Ahlmann erhalten dieses Jahr 120 Euro Prämie. Andere Kunden kassieren Boni für die Gesundheitsvorsorge: 100 Euro bietet zum Beispiel die Techniker Krankenkasse jedem, der zur Krebsfrüherkennung geht und mindestens fünf weitere Angebote nutzt. Krankenversicherte, die Tarife mit Beitragsrückzahlung haben, bekommen bis zu einen Monatsbeitrag erstattet, wenn sie – außer Vorsorgeuntersuchungen – keine Leistungen beanspruchen.

Solche Rückzahlungen vom Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung gibt es für gesetzlich und privat Versicherte. Für beide gilt: Sie müssen Geld, das sie für die Basisabsicherung zurückerhalten, in der Steuererklärung angeben. Auch die Versicherer melden dem Finanzamt die Erstattung.

**Von 120 Euro Prämie bleiben 76 Euro**  
Die Finanzbeamten ziehen den Betrag vom Beitrag für die Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ab und erkennen nur den Rest als Sonderausgabe an.

**Beispiel** Gab es 120 Euro Prämie für die Mitgliedschaft, zieht das Finanzamt so viel vom Versicherungsbeitrag ab. Ein Kassenmitglied mit 35 Prozent Grenzsteuersatz zahlt deshalb 44 Euro mehr Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Von der Prämie bleiben nur 76 Euro übrig.

Die Erstattung von Kosten mindert nicht die Versicherungsbeiträge. Bekommen gesetzlich Versicherte zum Beispiel Ausgaben für alternative Arzneimittel, Osteopathie und Gesundheitskurse ersetzt, gehen diese das Finanzamt nichts an.

## Finanzamt verrechnet Auszahlungen an gesetzlich Krankenversicherte mit deren Beiträgen

